
Satzung

über Kinderspielplätze in der Stadt Herford

vom 20. 04.1972

Aufgrund der §§ 4 und 28 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1969 (GV. NW. S. 656 / SGV. NW. 2020) sowie des § 103 (1) Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV. NW. 1970 S. 96) hat der Rat der Stadt Herford in seinen Sitzungen am 16.06.1971 und 10.03.1972 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 10 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen als Einzel- oder als Gemeinschaftsanlagen geschaffen werden. Weitergehende Regelungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 2

Größe der Spielplätze

- (1) Die Größe der Spielplätze muss mindestens 25 qm betragen.
- (2) Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße des nutzbaren Spielplatzes um 5 qm je Wohnung; Einraumwohnungen werden dabei nicht mitgerechnet.

§ 3

Lage

- (1) Der Spielplatz soll nicht mehr als 100 m von der Wohnung entfernt sein. Er ist so anzulegen, dass er besonnt, windgeschützt und von Wohnungen her einsehbar ist. Ist er für mehr als 10 Wohnungen bestimmt, so soll er von Fenstern von Aufenthaltsräumen mindestens 10 m entfernt sein.
- (2) Der Spielplatz ist gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Straßen, Verkehrs- und Betriebsanlagen, feuergefährliche Anlagen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie Standplätze von Abfallbehältern so abzugrenzen, dass Kleinkinder ungefährdet spielen können.

§ 4

Herrichtung

- (1) Der Spielplatz ist mit Rasen oder einem geeigneten Belag zu versehen. Mindestens 1/5 der Oberfläche ist als Sandspielfläche herzurichten. Auf Spielplätzen von mehr als 50 qm

Größe sind für Kleinkinder geeignete Geräte in Sandbetten aufzustellen. Die Spielgeräte müssen mit dem Boden fest verbunden sein.

- (2) Gegen ein Übermaß an Sonne, Wind, Staub und Lärm ist der Spielplatz durch Bepflanzung oder andere geeignete Maßnahmen zu schützen. Größere Spielplätze sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise unterteilt werden. Durch Anpflanzung oder Trennung darf die Mindestgröße des Spielplatzes nicht eingeschränkt werden.

§ 5

Spielplätze bei bestehenden Gebäuden

Werden Spielplätze bei bestehenden Gebäuden gefordert (§ 10 Abs. 2 letzter Satz der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen), so können unter Berücksichtigung der örtlichen Begebenheiten die Forderungen nach § 2, 3 und 4 dieser Satzung ermäßigt werden.

§ 6

Unterhaltung

- (1) Die Spielplätze, ihre Zugänge sowie die Geräte sind dauernd in benutzbarem Zustand zu halten, insbesondere ist der Sand nach Bedarf - in der Regel einmal jährlich - auszuwechseln.
- (2) Vorhandene Anlagen dürfen ohne Zustimmung der Bauordnungsbehörde nicht beseitigt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,
3. seinen Zugang oder seine Einrichtung entgegen § 6 nicht in ordnungsmäßigem Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 Abs. 1 der Landesbauordnung.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende, vom Regierungspräsidenten Detmold mit Verfügung vom 03.02.1972 genehmigte Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Anmerkung:

Die Satzung über Kinderspielplätze in der Stadt Herford vom 20.04.1972 ist am 29.04.1972 in den Herforder Tageszeitungen „Herforder Kreisblatt“ und „Neue Westfälische“ öffentlich bekannt gemacht worden.